



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Ratingen [u.a.], 1971

Sondervotum Wormland

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

Studienabschlüssen“ zusammen mit bereits jetzt für 1985 bis auf Prozenze genau geplanten Verteilung der Studienanfänger auf die Längen der Studiengänge (Plan der Bund/Länder-Kommissionen für Bildungsplanung)

– in These 1.1, wo als Ziel proklamiert wird, „ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Studienplätzen zur Verfügung zu stellen“, mit „Bedürfnissen“ nicht die der Studenten gemeint sind und

– nicht zuerst an die in den GHn Tätigen gedacht wurde, sondern daran, „die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden“.

C. Organisation der Gesamthochschulen

Die Thesen lassen die Struktur der geplanten GHn nicht erkennen. Alles soll von der Studienreform abhängen: „Die IGHn sollen ihrem Inhalt nach entsprechend dem Fortgang und den Ergebnissen der Studienreform kontinuierlich verwirklicht werden“. (These 2.2).

Die Fakultät fordert, daß der Minister seine Zielvorstellungen über die GH offenlegt, insbesondere

– welche Fächer an welchen GH vertreten sein sollen,

– welches die Forschungsschwerpunkte der einzelnen GH sein sollen und

– ob daran gedacht ist, sogenannte „Universitäten mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt“, d. h. reine Lehrerausbildungsstätten, zu schaffen.

Die Fakultät hält es für nötig, daß möglichst bald die Phase der bloßen Addition der bestehenden Hochschuleinrichtungen überwunden wird und die Kooperation in den Gesamthochschulen mit dem Ziel der Neuordnung der Studiengänge gefördert wird.

Im Interesse eines ausgewogenen Ausbaus der neuzugründenden Hochschulen und um ein Überwiegen des Einflusses der am Ort bestehenden Hochschuleinrichtungen zu vermeiden, fordert die Fakultät, daß ein Teil der Mitglieder der Gründungssenate der neuzugründenden Hochschulen am Ort gewählt wird. Dabei müssen sowohl die Hochschulen des Landes als auch die Hochschulen am Ort und ihre Gruppen angemessen vertreten sein.

Universität Bochum

Sondervotum

Hier: Spezielle Stellungnahme zu den einzelnen Thesen

zu 1.2:

Eine IGH muß gewährleisten, daß die Selbstverwaltung so strukturiert ist, daß die Interessen *aller* beteiligten Gruppen durch Mitentscheidung in allen Gremien zum Tragen kommen können und so rationale Argumentation und Transparenz der Entscheidungsprozesse ermöglicht werden. Eine Abqualifizierung demokratischer Entscheidungsprozesse als „Selbstverwaltungshypertrophie“, „repressiv intolerante Ideologisierung“ und „zentralistische Herrschaft“ kann nur als der Versuch gewertet werden, unter dem Vorwand sachrationaler Entscheidungen die Interessen einer Minderheit durchzusetzen.

Eine Kontrolle während der Aufbauphase der IGH kann nur durch einen fünfparitätischen Gründungssenat (s. Empfehlungen des Sachverständigenbeirats beim Rat der Stadt Essen für Fragen der Errichtung, Entwicklung und Koordinierung von Hochschuleinrichtungen auf Essener Gebiet) optimal gewährleistet werden. Staatliche Eingriffe und Reglementierungen müssen daher abgelehnt werden.

zu 2.1:

Die Notwendigkeit einer generellen Reform der Studiengänge kann wohl von niemandem bezweifelt werden. Sie kann allerdings nur dann sinnvoll geschehen, wenn sie zusammen mit der angewandten Integration erfolgt.

Die Diffamierung der Integration als „Aktionsfeld für die Zerstörung der freiheitlichen Grundordnung der BRD“ kann nur gewertet werden als der Versuch, den gesellschaftspolitischen Anspruch der IGH in Mißkredit zu bringen und die Integration zu verhindern.

Der Planungs- und Gründungsprozeß einer IGH muß zur Hochschulöffentlichkeit und zur betroffenen Bevölkerung hin transparent gemacht werden. Das bedeutet eine weitgehende Mitbeteiligung von Bevölkerung und z. Z. unterprivilegierten Hochschulgruppen an den Planungen und Entscheidungen zu Inhalten und Organisation der IGH, wie sie u. a. in den Empfehlungen des Essener Sachverständigenbeirats (s. o.) vorgeschlagen wurden.

Dies gilt auch und besonders für den Bereich der Medizin, da mit der vorliegenden Fassung der Approbationsordnung keinesfalls bereits die Studienreform vollzogen ist. Vielmehr besteht z. Z. erst recht die Notwendigkeit einer Neudefinition der Studienziele in der Medizin und ihrer gesellschaftspolitischen Aufgaben.

Die Aufgabe der Medizin in der IGH besteht daher nicht in der Formulierung von – dem Medizinstudium parallel laufenden – Studiengängen, sondern darin, in Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen der Hochschule eine kritische Reflexion der eigenen Situation für eine wirksamere Arbeit in der Gesellschaft zu leisten.

zu 3.2

Organisationsform und Zugangsvoraussetzungen der IGH müssen im Sinne eines Reflexionsprozesses vom Gründungssenat in Zusammenarbeit mit den Betroffenen erarbeitet werden. Die Übernahme eines vorformulierten Organisationsmodells lehnen wir ab.

zu 3.3

Wenn die Integration des tertiären Bildungsbereichs gelingen soll, bedarf es nicht nur der Mitwirkung von Hochschullehrern, sondern vor allem auch der motivierten Mitarbeit von Studenten und Assistenten. Unter dieser Voraussetzung muß der Versuch einer Abqualifizierung studentischer und assistentischer Politik (Hinweis auf das gemeinsame Aktionskonzept der Assistenten und Studenten der RUB) bedauert werden.

Bei den Überlegungen zur Kompetenz des Gründungssenats sind die Vorstellungen des Sachverständigenbeirats (s. o.) zu berücksichtigen.

zu 3.4

Eine Lehrtätigkeit der Hochschullehrer unabhängig von Fachbereichs- und Abteilungsgliederung bedeutet keinesfalls eine Gefahr für die Funktion der Universität und die Leistung des einzelnen Hochschullehrers, sondern ist vielmehr eine wesentliche Voraussetzung für die Arbeit einer IGH.

zu 3.6

Auch hier verweisen wir nochmals auf die Empfehlungen des „Sachverständigenbeirats bei der Stadt Essen für Fragen der Errichtung, Entwicklung und Koordinierung von Hochschuleinrichtungen auf Essener Gebiet“.

gez. Dorothea Wormland